
Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Justiz
Fachbereich I für Rechtsetzung
Bundesrain 20
3003 Bern

Aarau, 29. Februar 2012

Bundesgesetz über die Kompetenz zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge von beschränkter Tragweite und über die vorläufige Anwendung völkerrechtlicher Verträge; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. November 2011 wurden die Kantone eingeladen, zum Entwurf zum Bundesgesetz über die Kompetenz zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge von beschränkter Tragweite und über die vorläufige Anwendung völkerrechtlicher Verträge Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit zur Vernehmlassung gerne wahr.

1. Ausgangslage

Die Bundesverfassung (BV) verpflichtet den Bund trotz umfassender Kompetenz bei auswärtigen Angelegenheiten die Interessen der Kantone zu wahren, sie vorzeitig zu informieren, ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen zu geben und sie in geeigneter Weise an internationalen Verhandlungen teilnehmen zu lassen. Darüber hinaus können sich die Kantone im Rahmen von Vernehmlassungen zu völkerrechtlichen Verträgen äussern. Die Vernehmlassungsvorlage ändert an diesen für uns zentralen Grundsätzen und Zusammenarbeitsformen, wonach die diesbezüglichen Mitwirkungsrechte der Kantone nicht tangiert werden dürfen, nichts.

Die vorgeschlagene Gesetzesrevision entstand auf Anregung der Bundesversammlung im Nachgang zum Abschluss des Abkommens mit den USA über ein Amtshilfegesuch betreffend die UBS AG. Sie zielt darauf ab, dass die Zuständigkeit des Bundesrats zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge präziser umschrieben wird. Bis anhin durfte der Bundesrat Verträge von beschränkter Tragweite ohne nachfolgende Genehmigung des Parlaments abschliessen oder wurde durch eine Delegationsnorm dazu ermächtigt. Neu wird nun anhand von Ausschlusskriterien spezifiziert, welche Staatsverträge über keine beschränkte Tragweite verfügen; beispielsweise wären Verträge mit Bestimmungen, deren Regelung in die alleinige Zuständigkeit der Kantone fallen, nicht als solche zu qualifizieren.

Bis anhin hatte der Bundesrat die Möglichkeit, völkerrechtliche Verträge vorläufig anzuwenden, wenn wichtige Interessen der Schweiz und eine besondere Dringlichkeit dies geboten. Neu sollen nun das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) und das Parlamentsgesetz (ParlG) dahingehend revidiert werden, dass der Bundesrat entgegen einer Zweidrittelmehrheit beider zuständigen Kommissionen der Bundesversammlung die vorläufige Anwendung eines völkerrechtlichen Vertrags nicht mehr beschliessen darf.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 7a Abs. 2 Bst. b, c und d und Abs. 3 RVOG

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die Präzisierungen in Art. 7a Abs. 2 RVOG; sie verdeutlichen die Kompetenzaufteilung zwischen Bundesrat und Bundesversammlung, was zu mehr Rechtssicherheit führt. Mit der leichten Verschiebung der Vertragsabschlusskompetenz hin zur Bundesversammlung wird dem immer wieder zu hörenden Vorwurf, man bewege sich auf einen Exekutivstaat zu, begegnet.

Der neu zwingende Einbezug der Bundesversammlung bei völkerrechtlichen Verträgen, welche Gegenstände regeln, die in die alleinige Kompetenz der Kantone fallen (beispielsweise die Organisationskompetenz der Kantone) wird vom Regierungsrat befürwortet. Abgesehen von der direkten Beteiligung im Rahmen der Vernehmlassung haben die Kantone so die Möglichkeit, durch ihre Vertreterinnen und Vertreter im National- und Ständerat kantonale Anliegen in die Bundespolitik einzubringen.

Art. 7b Abs. 1^{bis} RVOG/Art. 152 Abs. 3^{bis} ParlG

Die einzuführende Vetomöglichkeit der zuständigen Kommissionen der Bundesversammlung für die vorläufige Anwendung eines Staatsvertrags kann verhindern, dass ein Vertrag vor-schnell angewendet wird, welcher in der Folge vom Parlament nicht genehmigt wird. Durch die neue Vetomöglichkeit der zuständigen Ratskommissionen werden solche Situationen vermieden, was zu mehr Rechtssicherheit in der Zeit vor der Genehmigung führt. Im besten Fall können damit auch unnötige Abklärungs- und Investitionskosten der Kantone vermieden werden.

3. Fazit

Der Regierungsrat des Kantons Aargau stimmt der vorgeschlagenen Gesetzesrevision zu.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Dr. Urs Hofmann

Dr. Peter Grünenfelder